

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 41 (1890)

Artikel: Ueber die praktische Ausbildung der schweizer. Forstkandidaten
Autor: Landolt
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-763447>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

gelegenes, gut eingerichtetes Jagdhaus auf dem Langenberg zurück und verlebte dort seinen Lebensabend in körperlicher und geistiger Frische, den grösseren Theil seiner Zeit der Pflege des mit vielem Wild besetzten, der Bevölkerung in liberalster Weise geöffneten Wildgartens.

Während seiner Anstellung als Forstmeister übernahm Orelli nie anderweitige Funktionen, nach seinem Rücktritt, wurde er vom Wahlkreis Thalweil-Langnau in den Kantonsrath gewählt, dem er während zwei Amtsdauern angehörte.

Orelli war freundlich und leutselig gegen Alle, welche mit ihm verkehrten, für Unterhandlungen, die sich in die Länge zogen, oder unangenehme Erörterungen in Aussicht stellten, bediente er sich gerne geeigneter Mittelpersonen. Grössere Versammlungen besuchte er selten, übte dagegen zu Hause grosse Gastfreundschaft. Den Besuchern des Sihlwaldes und des Wildgartens war er ein zuvorkommender, über alle Verhältnisse bereitwilligst Auskunft gebender Begleiter.

Mit v. Orelli schied eine eigenthümlich angelegte Natur aus der menschlichen Gesellschaft. Sein schöner Wald lag ihm vor Allem am Herzen, ihm widmete er seine unermüdliche Thätigkeit, Eigennutz war ihm ganz fremd. In seiner Lebensweise machten sich mancherlei Eigenthümlichkeiten geltend. Er gieng sehr früh in's Bett, stand aber bald nach Mitternacht wieder auf, als Anhänger der Hydrotherapie befolgte er eine eigene Diätetik, suchte sie aber nie anderen aufzudrängen, nicht einmal seine Gäste durften dieselbe fühlen, wenn er solche hatte oder anderswo als Gast weilte, huldigte er dem freien Genuss. — Alle, die v. Orelli kannten, werden ihn in gutem Andenken behalten.

Landolt.

Aufsätze.

Ueber die praktische Ausbildung der schweizer. Forstkandidaten.

Der Hinschied des sel. Herrn Professor Kopp legte die Frage nahe, ob nicht der Unterrichtsplan der eidgenössischen Forstschule einer Revision unterstellt werden soll. Die Spezialkonferenz sprach sich hiefür aus und der Schulrath ermächtigte dieselbe zur Vorlegung von Revisionsvorschlägen. Aus den Berathungen der Spezialkonferenz gieng ein Vorschlag hervor, dem der schweizerische Schulrath mit geringen Modifikationen seine Zustimmung ertheilte.

Der neue Unterrichtsplan lautet nun wie folgt:

III. Jahreskurs.

V. Wintersemester				VI. Sommersemester			
	Vorlesungen	Repetitionen	Uebungen		Vorlesungen	Repetitionen	Uebungen
Forstzoologie	2	.	.	Waldwerthberechnung	2	.	.
Allgemeine Rechtslehre	3	.	.	Forstliche Gesetzgebung	3	.	.
Forstschutz	3	.	.	Forstliche Geschäftskunde	3	.	.
Oekonomie des Waldbaus	2	.	.	*Grundzüge der Landwirtschaft	2	.	.
Forstpolitik und Forstpolizei	3	.	.	Exkursionen und Uebungen	1 Tag
Forstgeschichte	1	.	.	*Uebungen im forstlichen Laboratorium	4 Std.
Forstbenutzung	3	.	.	Diplomarbeit
Forstliche Betriebslehre	4	.	.				
Exkursionen	1 Tag				
*Uebungen im forstlichen Laboratorium	4 Std.				
*Alpwirtschaft	2	.	.				

Die mit * bezeichneten Fächer sind nicht obligatorisch.

Wir hoffen, dass dieser revidirte Unterrichtsplan den gegenwärtigen Anforderungen an die Forstschule entspreche und dass er den Schülern Gelegenheit biete, sich eine gründliche theoretische forstliche Bildung anzueignen.

Für den zukünftigen Forstwirth genügt aber eine gute theoretische Bildung nicht, derselbe muss das Gelernte auch zweckmässig anzuwenden und die örtlichen Verhältnisse richtig zu beurtheilen wissen, d. h. auch praktisch tüchtig ausgebildet werden.

Für die praktische Ausbildung kann die Schule nicht viel leisten, es fehlt ihr dazu an Gelegenheit — an einem eigenen, von einem Lehrer bewirthschafteten, instruktiven Schulreviere — und den Schülern an Zeit. In beiden Richtungen können wir auf keine Aenderung hoffen, dürfen eine solche nicht einmal wünschen, weil es zweifelhaft ist, ob die Verbindung vieler praktischer Uebungen im Wald und auf dem Bureau mit dem theoretischen Unterricht zweckmässig und für die gesammte Ausbildung förderlich wäre. Die Schule muss sich mit fleissig wiederkehrenden und gründlich durchzuführenden Demonstrationen der theoretischen Lehren im Wald begnügen.

Es ist eine alte Uebung, die jungen Männer, welche den forstlichen Beruf zu ihrer Lebensaufgabe machen, vor und nach oder doch zum mindesten nach dem theoretischen Unterrichte unter tüchtiger Leitung auf einem instruktiven Revier praktizieren, d. h. sich mit allen wirthschaftlichen Arbeiten bekannt und vertraut machen zu lassen.

Für den grösseren Theil der deutschen Forstschulen ist die Erledigung eines praktischen Kurses — einer Vorlehre — vor dem Besuch der Forstschule vorgeschrieben, noch vor ca. 30 Jahren wurde sie allgemein gefordert.

Es lässt sich nicht in Abrede stellen, dass eine solche Vorlehre grosse Vortheile biete. Der junge Mann lernt den Wald und die in demselben auszuführenden Arbeiten kennen, was ihm das Verständniss des theoretischen Unterrichtes wesentlich erleichtert. Er hat Gelegenheit sich mit den Aufgaben des Försters, den Annehmlichkeiten und Unannehmlichkeiten des Berufs bekannt zu machen und hierauf gestützt, zu prüfen, ob die gefasste Vorliebe für denselben eine ernste dauernde sei und die Lösung der mit ihm verbundenen Aufgaben seinen Kräften, Neigungen und Fähigkeiten entspreche. Diesen Vortheilen stehen aber auch Nachtheile gegenüber. Der Jüngling entwöhnt sich während der Vorlehre der ernstesten theoretischen Studien und vergisst einen

nicht geringen Theil des auf der Vorbereitungsschule Gelernten. Wenn er nicht einen tüchtigen, sich für die Unterweisung junger Leute eignenden und dieselbe mit Vorliebe betreibenden Lehrherrn hat, gewöhnt er sich leicht an ein zweckloses Herumlaufen, das ihm die Rückkehr zu ernstern Studien erschwert.

An unserer Schule wurde schon zur Zeit ihrer Gründung auf die Forderung einer Vorlehre verzichtet und zwar nicht ausschliesslich aus Rücksichten auf die Schattenseiten derselben, sondern wesentlich in der Absicht, die Bildungszeit unserer sehr mässig bezahlten Förster nicht zu stark zu verlängern. Es hat sich seither ergeben, dass der Verzicht auf die Vorlehre bei Schülern, welche auf dem Lande erzogen wurden und Gelegenheit hatten, den Wald und theilweise auch die in demselben auszuführenden Arbeiten kennen zu lernen, keine wesentlichen Nachtheile im Gefolge hat, wogegen für die in grösseren Städten geborenen, den Wald nur wenig kennenden ein ca. halbjähriger Aufenthalt auf einem Revier entschieden vortheilhaft wäre.

Rücksichtlich der Vorlehre wird man daher unbedenklich sagen dürfen, es könne der Entscheid über die Einschaltung oder Nicht-einschaltung derselben in den Studiengang den zukünftigen Studierenden oder besser ihren Eltern und Vormündern überlassen werden, immerhin sei den in der Stadt geborenen und erzogenen dieselbe mehr zu empfehlen, als den von Jugend an auf dem Lande lebenden.

Anders verhält es sich mit dem praktischen Kurs nach Erledigung der theoretischen Studien; ein solcher muss entschieden zwischen letztere und die selbstständige Ausübung des Berufs eingeschoben werden. Seine Aufgabe besteht in der Erlernung der praktischen Arbeiten im Wald und Bureau und in der Einübung der Anwendung des theoretischen Wissens auf die Lösung praktischer Aufgaben.

Ueber die Dauer dieses Kurses gehen die Ansichten auseinander. In Deutschland fordert man ziemlich allgemein 2 Jahre, für das eidgenössische forstliche Aufsichtsgebiet ist dieselbe durch den Bundesrathsbeschluss vom 16. Juni 1884, die Wahlfähigkeit an eine höhere kantonale Forststelle betreffend, auf mindestens ein Jahr festgesetzt. Die gleiche Regel gilt auch für mehrere nicht unter Aufsicht stehende Kantone. Ein Jahr darf wohl als Minimum bezeichnet werden, weil dem Praktikanten unter allen Umständen Gelegenheit geboten werden muss, alle Arbeiten einmal mitzumachen.

Das Prüfungswesen unserer Forstkandidaten ist definitiv so geordnet, dass sich die theoretische Prüfung aller an der eidgenössischen Forstschule Studierenden unmittelbar an den Unterricht in der Schule anschliesst. Die erste Hälfte der Prüfung — die Uebergangsprüfung oder das propädeutische Examen — wird beim Beginn des vierten und die zweite — das Schlussexamen oder die Diplomprüfung — am Schlusse des sechsten Semesters abgehalten. Für diejenigen, welche ihre theoretische Ausbildung anderwärts erworben haben, sowie für jene, welche die Diplomprüfung nicht machten oder nicht befriedigend machen konnten, werden, ebenfalls an der Forstschule, theoretische Prüfungen angeordnet, die dem Diplomexamen gleichwerthig sein sollen.

Der theoretischen Prüfung folgt der mindestens einjährige praktische Kurs und diesem die Stellung der Aufgaben für das praktische Examen, bestehend in der polygonometrischen Vermessung einer Waldparzelle im Anschluss an die eidgenössische Triangulation, in der Aufnahme und Ausarbeitung eines Strassenprojectes sammt Kostenberechnung und in der Anfertigung eines Wirthschaftsplanes. Nach Vollendung und Prüfung dieser Arbeiten wird die praktische Prüfung — das Staatsexamen — angeordnet, dem bei befriedigendem Erfolg die Ertheilung des Wahlfähigkeitszeugnisses für höhere Forststellen folgt.

Im Staatsexamen wird zunächst untersucht, ob der Examinand die genannten Aufgaben richtig aufgefasst und durchgeführt habe, dann ein Examen in der Geschäfts- und Gesetzeskunde vorgenommen und endlich eine Prüfung im Wald über die Ausführung der verschiedenartigen forstlichen Arbeiten angestellt.

Der praktische Kurs nach Erledigung der theoretischen Studien bildet daher einen Bestandtheil des Unterrichtsganges, den kein Studierender umgehen darf, der aber leider noch nicht in ganz befriedigender Weise geordnet ist.

In den monarchischen Staaten, in denen der zukünftige Beamte mit der befriedigenden Erledigung der theoretischen Prüfung bereits das Recht auf Staatsanstellung erwirbt und in die Liste der Anwärter eingetragen wird, übernimmt die Forstdirektion die Pflicht, für passende Beschäftigung der Praktikanten und für die Befriedigung ihrer dringendsten Bedürfnisse zu sorgen. Dieselben werden auf hiezu geeigneten Revieren bei tüchtigen Forstbeamten untergebracht, beziehungsweise auf den Bureaux beschäftigt und überwacht, bis sie zur praktischen Prüfung zugelassen werden können. Nach Absolvirung dieser sind sie wirkliche Aspiranten auf Staatsstellen und werden

nunmehr als Taxatoren, Gehülfen, Assistenten etc. beschäftigt, bis ihnen ein Forstrevier übertragen werden kann.

Bei uns gestalten sich die Verhältnisse der zukünftigen Förster nach der theoretischen Prüfung viel ungünstiger. Der diplomirte Kandidat ist auf sich selber angewiesen, er kann das Revier, auf dem er seinen praktischen Kurs ganz oder theilweise machen will und den zu seiner Aufnahme geneigten Lehrherrn selber suchen und sich mit letzterem über die Aufnahmebedingungen nach eigenem Gutfinden verständigen. Auf Verlangen leisten ihm dabei die Lehrer der Forstschule und die kantonalen Forstbeamten gerne Hülfe, aber nicht von amtswegen, sondern aus freiem Willen und nach eigenem Ermessen, also ohne eine bestimmte Verantwortlichkeit zu übernehmen.

Dass diese Art des Vorgehens viel zu wünschen übrig lasse und wo möglich besser geregelt werden sollte, dürfte am besten aus einer kurzen Betrachtung dessen hervorgehen, was im praktischen Kurse geleistet werden soll und was dazu nöthig ist, den diesfälligen Anforderungen zu entsprechen.

Wir haben bereits erwähnt, dass der Kandidat während des praktischen Kurses den Wald gründlich kennen lernen, zur Anwendung der Theorie auf die Lösung praktischer Aufgaben angeleitet und mit der Ausführung aller Wald- und Bureau-Arbeiten vertraut gemacht werden sollte. Das setzt voraus, dass für diesen Kurs ein Revier gewählt werde, das wo möglich einen vielseitigen Betrieb aufzuweisen hat, und dem ein Wirthschafter vorsteht, welcher Lust zur Einführung seiner Praktikanten besitzt, dazu die nöthige Zeit findet und zugleich im Stande ist, seine Zöglinge angemessen zu beschäftigen.

Diesen Forderungen zu entsprechen, fällt in Ländern mit wohl arrondirten Staatswaldrevieren nicht schwer, bei uns aber stellen sich einer allseitig befriedigenden Lösung dieser Aufgabe nicht zu unterschätzende Schwierigkeiten entgegen.

Die Dienstbezirke unserer Staatsforstbeamten eignen sich dazu ihrer Mehrzahl nach nicht. Die meisten enthalten nur wenige, durch den Kreisförster selbst speziell zu bewirthschaftende Waldungen, in denen alle Arbeiten von ihm persönlich geleitet oder doch sorgfältig überwacht werden. Die Hauptaufgabe unserer Staatsforstbeamten besteht in der Belehrung der Gemeinds- und Korporationsvorsteher und Schutzwaldbesitzer, in der Anordnung der auszuführenden Verbesserung- und Benutzungsarbeiten und in der Kontrolle über die

Ausführung der von ihnen getroffenen Anordnungen. Der den Staatsforstbeamten auf seinen Dienstreisen begleitende Praktikant wird aus solchen Excursionen unstreitig Nutzen ziehen, aber die wirkliche Ausführung der Waldarbeiten lernt er dabei nicht kennen. Dazu kommt noch, dass die Dienstbezirke der Staatsforstbeamten in der Regel sehr weitläufig sind, zu langen Fahrten oder zu zeitraubenden Wanderungen auf den Landstrassen und zu häufigem Uebernachtsein ausserhalb des Wohnortes veranlassen, alles Dinge, die grosse Ausgaben verursachen und nur wenig zur Ausbildung des Praktikanten beitragen.

Am besten eignen sich zur Ausbildung der Praktikanten einige wohl arrondirte staatliche Dienstbezirke mit vielen Staatswaldungen, oder einzelnen Gemeindewaldungen, in denen der Staatsforstbeamte in Folge spezieller Uebertragung, wirklicher Wirthschafter ist, und sodann die Waldungen grösserer Gemeinden, mit eigenem gründlich gebildetem Förster. Reviere, welche sich auf kein grosses Gebiet erstrecken, einen tüchtigen Förster jedoch vollauf beschäftigen und möglichst verschiedenartige Verhältnisse und Wirthschaftsformen bieten.

Es fehlt nicht an solchen Revieren und dennoch sind passende Plätze für die Kandidaten in der Regel schwer zu finden, theils weil die Inhaber derselben zur Aufnahme von Praktikanten nicht geneigt sind, theils auch, weil die vorgeschlagenen den Praktikanten, oft aus irgend welchen beachtenswerthen Gründen, nicht genehm oder nicht ausreichend bekannt sind.

In dieser Richtung sollte irgend Jemand vermittelnd eingreifen. In den Kantonen, die schon lange eine wohlorganisirte Forstverwaltung besitzen und Reviere haben, welche den eben gestellten Anforderungen entsprechen, fällt es den denselben angehörenden Kandidaten in der Regel nicht gar schwer, einen passenden Platz zu finden, weil die kantonalen Forstbeamten sich der Sache annehmen und vermittelnd eintreten, in Kantonen dagegen, in welchen zur Erledigung der Praxis geeignete Reviere fehlen, ist die Unterbringung der Praktikanten oft recht schwierig. Eine einheitliche Regulirung und Ueberwachung der praktischen Lehrzeit wäre daher sehr erwünscht. Man geht kaum zu weit, wenn man sie sogar als durchaus nothwendig bezeichnet.

Wer soll diese Aufgabe übernehmen? Offenbar wäre das eidgenössische Oberforstinspektorat, das auch das der Praxis folgende

Staatsexamen leitet, die hiefür geeignetste Stelle. Wir denken uns die Ordnung dieser Angelegenheit etwa wie folgt:

Das eidg. Oberforstinspektorat würde sich mit den zur Ausbildung der Praktikanten geeigneten Inhabern der für diesen Zweck passenden Reviere in Verbindung setzen und mit denselben über die Aufnahme von Praktikanten Verabredungen treffen, beziehungsweise Verträge abschliessen, durch welche die Aufnahmebedingungen einlässlich zu reguliren wären. Der Vorstand der Forstschule hätte dem Oberforstinspektorat alljährlich unmittelbar nach der Diplomprüfung mitzuthemen, für wie viele und für welche Praktikanten Plätze zu suchen seien, wobei allfällige Wünsche der Letzteren betreffend ihren nächsten Aufenthaltsort zu gut findender Beachtung beigefügt werden könnten. Das Forstinspektorat würde hierauf, nach vorangegangener Verhandlung mit den Lehrherrn, jedem Kandidaten seinen Platz anweisen und sich von ersterem über das Betragen und die Leistung der letzteren von Zeit zu Zeit Bericht erstatten lassen. Nach Absolvierung des Kurses hätten die Lehrherren ihren Praktikanten Zeugnisse auszustellen. In der Regel wäre auf einem Revier nur ein Praktikant unterzubringen.

Die Praktikanten hätten während eines ganzen Jahres alle Arbeiten im Wald und auf dem Bureau mitzumachen. Sollte im Lehrrevier im Sommer nicht genügende Beschäftigung vorhanden sein, oder der Praktikant das Mitmachen von taxatorischen Arbeiten ernstlich wünschen, so wäre demselben Gelegenheit zu geben, sich ein paar Monate bei der Aufnahme und Ausarbeitung von Wirtschaftsplänen zu beschäftigen. Die theilweise Verbringung der Praktikantenzeit bei taxatorischen Arbeiten wäre überhaupt wünschenswerth.

Die an die Lehrherren zu entrichtende Entschädigung sollte auch durch das eidgenössische Oberforstinspektorat regulirt werden. In hohem Masse wünschenswerth wäre es, wenn der Bund, der so viel für die Ausbildung der zukünftigen Forstbeamten aufwendet, diese Entschädigung bezahlen würde. Der Verkehr zwischen dem Lehrherrn und dem Praktikanten würde dadurch angenehmer und freier gestaltet; — es wäre hiefür nur eine ganz bescheidene Summe nothwendig. Für Kost, Logis, Reisekosten und Kleider müsste selbstverständlich der Praktikant sorgen.

Nach Beendigung des praktischen Kurses hätte das Oberforstinspektorat jedem Kandidaten, wie es jetzt schon geschieht, die Prüfungsaufgaben zuzustellen und ihm für die Bearbeitung derselben eine

Frist anzusetzen. Bei der Anweisung von Prüfungsarbeiten wäre den Wünschen der Examinanden Rechnung zu tragen und so viel als möglich dafür zu sorgen, dass dieselben für brauchbare Arbeiten angemessen entschädigt würden. In dieser Richtung müssten die kantonalen Forstbeamten dem Oberforstinspektorat hülffreich an die Hand gehen.

Nach abgelegtem Examen müssen sich die zukünftigen Förster auf die eigenen Füße stellen und für ihr Fortkommen selbst sorgen, weil wir denselben keine sichere Anwartschaft auf Staats- oder Gemeindestellen gewähren und sie daher auch nicht durch eine systematisch geordnete weitere Beschäftigung für dieselben noch besser vorbereiten können.

Da die Zahl der Kandidaten stark zunimmt und nicht mehr alle als Adjunkten, Gehülffen, Taxatoren etc. beschäftigt werden können, so erscheint es dringend nöthig, einem Theil derselben — beziehungsweise für die erste Zeit Allen — für eine anderweitige passende, sie dem Wald nicht entfremdende Beschäftigung zu sorgen. Eine solche bietet sich in der Vermessung der vielen noch unvermessenen Waldungen. Die eidgenössische Triangulation rückt so vor, dass nun bald überall mit den Detailvermessungen begonnen werden kann. Eine passendere, instruktivere Beschäftigung zwischen der Ablegung des Staatsexamens und dem Eintritt in den Verwaltungsdienst gibt es kaum, als die Vermessung von Waldungen und die nachherige Aufstellung von Wirthschaftsplänen über das vermessene Areal. Wir erinnern uns immer noch mit grosser Befriedigung der Zeit, in der wir uns mit solchen Arbeiten beschäftigten.

Die Oberbehörden werden gerne dafür sorgen, dass dazu in Zukunft mehr Gelegenheit geboten wird als bisher, indem sie einerseits eine raschere Förderung dieser Arbeiten anstreben und anderseits nach wohl bestandenem Examen in's Prüfungszeugniss die ausdrückliche Erklärung aufnehmen werden, der Inhaber sei — wenigstens in den nicht im Konkordat befindlichen Kantonen — zur Ausführung von Waldvermessungen befähigt und ermächtigt. Auch die Schule wird sich Mühe geben, die zukünftigen Förster — wenigstens theoretisch — zur Ausführung solcher Arbeiten zu befähigen.

Soll es so kommen, dann müssen freilich unsere Kandidaten die unter ihnen stark verbreitete Scheu vor geometrischen Arbeiten ablegen und sich zu brauchbaren Geometern auszubilden suchen. Dazu wird es nothwendig sein, auch eine Geometerpraxis zu machen.

Die Lösung der Waldvermessungsaufgabe bietet hiefür die nächstliegende Gelegenheit. Das Objekt für die auszuführende Arbeit lässt sich in der Regel im Anschluss an eine im Gange befindliche Waldvermessung finden und am besten so erledigen, dass der Kandidat beim betreffenden Geometer zunächst für einige Zeit als technischer Gehülfe eintritt und sich dann eine hiezu geeignete Parzelle zur selbstständigen Ausführung aller Arbeiten überweisen lässt. Genügt eine derartige Einübung des Vermessungsgeschäftes nicht, so liegt kein Hinderniss vor, länger beim Geometer zu bleiben und sich von demselben in alle Geschäfte einführen zu lassen.

Ein Kandidat, der sich mit Waldvermessungs- u. Forsteinrichtungsarbeiten beschäftigt, kann ruhig auf eine Anstellung warten, er findet bei seiner Arbeit ein befriedigendes Auskommen und wird dem Wald und den forstlichen Geschäften nicht entfremdet. —

Zum Schlusse erlaube ich mir noch auf ein Bildungsmittel aufmerksam zu machen, das in neuerer Zeit auch von denjenigen, welche es anwenden könnten, viel zu wenig benutzt wird; ich meine die Bereisung instruktiver walddreicher Gegenden. Merkwürdigerweise zeigen schon die Schüler in neuerer Zeit zur Ausführung grösserer Excursionen, an denen früher alle mit grossem Interesse Theil nahmen, ausserordentlich wenig Lust und davon, dass unsere Kandidaten und jungen angestellten Förster eine grössere Forstreise ausgeführt haben, hört man sehr selten. Wer kann, sollte es nicht versäumen, sich auch anderwärts nach den forstlichen Verhältnissen und dem Forstbetrieb umzusehen, es liegt darin ein Bildungsmittel, das nicht leicht überschätzt werden kann. Reisen sollte man jedoch erst machen, wenn man selbst einige praktische Erfahrungen gesammelt hat und in Folge dessen zu einer sachgemässen Beurtheilung des Gesehenen befähigt ist.

Landolt.

Vereins-Angelegenheiten.

Réunion des forestiers suisses à Delémont

les 12, 13 et 14 Août 1889.

~~~~~  
Le 12 Août.

M. WILLI, Président, pour cause d'indisposition, est empêché d'assister à la réunion; M. FREY, inspecteur, Vice-Président, le rem-